

Eingliederungshilfe und Schnittstellen zu anderen Systemen aus Sicht von Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf

Katja Kruse, Rechtsanwältin und Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm

Fachtagung: „Die reformierte Eingliederungshilfe – Aktuelle Rechts- und Rechtsdurchsetzungsfragen“ am 9. August 2024 in Halle /Saale



Gliederung

1. Der bvkm
2. Schnittstellen zu anderen Systemen
3. Fokus: Schnittstelle zur Pflege
4. Schnittstelle zur Pflege in der Häuslichkeit
5. Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen
6. Fazit

Der bvkm

Zum Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm):

- » **Selbsthilfeverband:** Der bvkm unterstützt den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort.
- » **Fachverband:** Der bvkm bündelt Wissen, berät und klärt auf.
- » **Dachorganisation:** Im bvkm haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen organisiert.
- » **Besonders im Fokus unserer Arbeit:** Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf
- » Mehr über uns: www.bvkm.de

Schnittstellen zu anderen Systemen



- » Der Personenkreis von Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf ist sehr vielfältig.
- » Häufig treten zum Bedarf an Eingliederungshilfe (EGLH) weitere Bedarfe hinzu, insbesondere
 - » Pflegebedarf
 - » Bedarfe in Bezug auf die Behandlung von Krankheiten
 - » Bedarfe in Bezug auf die Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten

Schnittstellen zu anderen Systemen



- » Pflegebedarf
- » Schnittstellen ergeben sich hier zu den Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) sowie den Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII)
- » Zum Beispiel:
 - » Abgrenzungsfragen stellen sich bei häuslicher Pflege insbesondere in Bezug auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XI), u.a. bei der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Schnittstellen zu anderen Systemen



- » Bedarfe in Bezug auf die Behandlung von Krankheiten
- » Schnittstellen ergeben sich hier in Bezug auf die Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)
- » Zum Beispiel:
 - » Versorgung mit Hilfsmitteln
 - » Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege (AKI) insbesondere im schulischen Kontext

Schnittstellen zu anderen Systemen



- » Bedarfe in Bezug auf die Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten
- » Hier ergeben sich Schnittstellen in Bezug auf die Regelungen der rechtlichen Betreuung nach §§ 1814 ff. BGB
- » Zum Beispiel:
 - » „Entscheidungsfindung begleiten“ kann je nach Zielsetzung EGLH oder Teil der rechtlichen Betreuung sein

Schnittstellen zu anderen Systemen

- » Die exemplarischen Beispiele für Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten machen deutlich:
 - » Es gibt eine Vielzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten.
 - » Es gibt häufig Rechtsstreitigkeiten über die Zuständigkeit von Kostenträgern für bestimmte Leistungen.
- » Folge:
 - » Menschen mit komplexer Behinderung und deren Eltern finden sich nur schwer im gegliederten Sozialleistungssystem zurecht.
 - » Beklagt wird immer wieder der hohe bürokratische Aufwand.
 - » Dieser hat durch das BTHG noch zugenommen.
 - » Teilweise sehen sich Eltern nicht mehr in der Lage, die rechtliche Betreuung für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung zu leisten.

Schnittstellen zu anderen Systemen

24. November 2020:

Menschen mit Behinderung, rechtliche Betreuer und Träger von besonderen Wohnformen protestieren im Pforzheimer Kappelhof gegen das BTHG.

10.000 Kopien liegen auf dem Tisch. Unterbringungs- und Beschäftigungsverträge von knapp 900 Menschen mit Behinderung, die das Sozialamt des Enzkreises im Zuge der Umsetzung des BTHG angefordert hat.

Quelle: https://www.pz-news.de/region_artikel,-Behinderte-Betreuer-und-Sozialtraeger-protestieren-im-Pforzheimer-Kappelhof-gegen-Teilhabegesetz-_arid,1501342.html



Schnittstellen zu anderen Systemen

- » *„Meine Tochter ist inzwischen 25 Jahre, arbeitet seit ihrem 19. Lebensjahr in einer Gemeinnützigen Werkstatt und erhält seit dem 18. Lebensjahr Grundsicherung. Seit Anfang des Jahres ist sie von zu Hause in eine Wohngemeinschaft ausgezogen und die Verwaltung für die Organisation ihrer Betreuung hat inzwischen so große Dimensionen angenommen, dass ich als Mutter und gesetzliche Betreuerin meine Arbeitszeit verringern musste, um die gewaltigen bürokratischen Aufwendungen überhaupt leisten zu können.“*
- » Quelle: Zitat aus der Rechtsanfrage einer betroffenen Mutter an den bvkm vom 25. Juli 2024.

Fokus: Schnittstelle zur Pflege

- » Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf erhalten oft eine Kombination aus Leistungen der EGLH des SGB IX sowie der Pflegeversicherung des SGB XI.
- » Bei Bedürftigkeit treten oft häufig Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Recht der Sozialhilfe des SGB XII hinzu.
- » Nach dem Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten richtet sich, welche Regelungen für die Schnittstelle von EGLH und Pflege maßgeblich sind und welche spezifischen Probleme sich hierbei jeweils stellen.

Fokus: Schnittstelle zur Pflege

» Bei Pflege in der Häuslichkeit:

» Bei Leistungen der Pflegeversicherung im häuslichen Bereich sind § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI sowie §§ 91 Abs. 3, 103 Abs. 2 SGB IX für die Regelung der Schnittstelle einschlägig, wonach die Leistungen der EGLH unberührt bleiben und im Verhältnis zur Pflegeversicherung **nicht nachrangig** sind.

» Bei Pflege in besonderen Wohnformen:

» Werden die Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht, sind § 43a SGB XI sowie § 103 Abs. 1 SGB IX für die Regelung der Schnittstelle einschlägig.

Schnittstelle zur Pflege in der Häuslichkeit

- » Wohnt ein Mensch mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit (also in der eigenen Wohnung oder zuhause bei den Eltern) stehen Leistungen der Pflegeversicherung und solche der EGLH **gleichrangig** nebeneinander (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 SGB XI).
- » Das bedeutet: Menschen mit Behinderung haben den vollen Zugang zu den Leistungen der häuslichen Pflege und können **daneben** Leistungen der EGLH beanspruchen.



Schnittstelle zur Pflege in der Häuslichkeit

Probleme bei dieser Schnittstelle:

- » **Abgrenzung zu den Leistungen der EGLH:** Die Bestimmung, welche Leistung aus welchem System zu erbringen ist, ist zum Teil schwierig. Das zweite und dritte Pflegestärkungsgesetz haben die Schnittstelle zwischen EGLH und Pflege vertieft. Auch das BTHG hat diese Abgrenzungsschwierigkeiten nicht gelöst.
- » **Nichtbeachtung des Gleichrangs:** Manche Träger der EGLH sind der Meinung, die beiden Leistungen stünden in einem Vorrang/Nachrang-Verhältnis zueinander und es seien zunächst die vermeintlich vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung auszuschöpfen, bevor ein Mensch mit Behinderung EGLH beanspruchen kann.

Schnittstelle zur Pflege in der Häuslichkeit

Zur Vertiefung:

- » Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 10. Mai 2022
- » Inhalt: Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Abgrenzungsfragen
- » Empfehlungen zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Fokus auf Leistungen im häuslichen Bereich

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen



- » Lebt ein Mensch mit Behinderung in einer besonderen Wohnform wird die EGLH „**einschließlich**“ der Pflegeleistungen gewährt (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 SGB XI).
- » Das heißt, die Pflege ist hier **integraler Bestandteil** der EGLH.
- » Es erfolgt quasi eine Mischfinanzierung durch EGLH und Pflegeversicherung.
- » Es gilt die Sonderregelung des § 43a SGB XI.

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

a) Zum Begriff und den Leistungen der besonderen Wohnformen

Besondere Wohnform:

- » Ist seit dem vollständigen Inkrafttreten des BTHG zum 1. Januar 2020 der neue Begriff für Wohnformen, die bis zu diesem Tag vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren
- » Umgangssprachlich werden diese weiterhin Wohnheime genannt

Leistungen in besonderen Wohnformen:

- » Lebensunterhalt (Grundsicherung) // Zuständig: Sozialamt
- » Eingliederungshilfe // Zuständig: Träger der Eingliederungshilfe
- » Pflege // Zuständig: Pflegeversicherung

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

a) Zum Begriff und den Leistungen der besonderen Wohnformen

In Bezug auf die Leistungen der Pflegeversicherung gilt für diese Wohnsettings seit 1996 die **Sonderregelung des § 43a SGB XI**:

- » Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Pflege bei pflegebedürftigen Bewohner:innen der Pflegegrade 2 bis 5 mit lediglich 266 Euro im Monat
- » Die betroffenen Versicherten erhalten damit deutlich weniger Versicherungsleistungen als solche,
 - » die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben (dort bei Pflegegrad 5 bis zu 2.005 Euro monatlich) oder
 - » die häuslich gepflegt werden (dort bei Pflegegrad 5 Sachleistungen im Wert bis zu 2.200 Euro monatlich)

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

a) Zum Begriff und den Leistungen der besonderen Wohnformen

Die **Sonderregelung des § 43a SGB XI** lautet wie folgt:

§ 43a Inhalt der Leistung

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. **Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.** Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. (...)

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

b) Zwangsumzug ins Pflegeheim

- » Bei steigendem Pflegebedarf der Bewohner:innen können die beschränkten Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI unter Umständen einen Zwangsumzug in eine Altenpflegeeinrichtung zur Folge haben.
- » Grund hierfür ist die Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, die im engen Zusammenhang mit § 43a SGB XI steht.

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

b) Zwangsumzug ins Pflegeheim

Die **Regelung des § 103 Absatz 1 SGB IX** lautet wie folgt:

§ 103 Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. **Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.** Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

b) Zwangsumzug ins Pflegeheim

Vereinbarung bei nicht sichergestellter Pflege:

- » Kann die Pflege in der besonderen Wohnform nicht mehr sichergestellt werden, vereinbaren die Pflegekasse und der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Betreiber der besonderen Wohnform, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird.

Wünsche des Menschen mit Behinderung:

- » „Angemessenen“ Wünschen des Menschen mit Behinderung ist Rechnung zu tragen. Die Zustimmung der Betroffenen ist aber nicht erforderlich.

Folge:

- » Unter Umständen erfolgt der Zwangsumzug ins Pflegeheim!

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

c) Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI

Gutachten von Prof. Felix Welti von September 2015 für den Landeswohlfahrtsverband Hessen: § 43a SGB XI ist verfassungswidrig!

Laut Welti verstößt § 43a SGB XI unter anderem gegen

- » das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG,
 - » weil die Vorschrift im Zusammenwirken mit § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB IX die freie Wahl des Wohnorts verletzt.
- » gegen das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - » weil die Vorschrift Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, gegenüber Menschen mit Behinderung sowie anderen Pflegebedürftigen, die häuslich gepflegt werden oder in einem Pflegeheim leben, benachteiligt.

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

c) Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI

- » **Besonders schwerwiegend:** Auswirkungen auf die Gruppe der sog. Selbstzahlenden!
- » **Selbstzahlende:** Menschen mit Behinderung, deren Einkommen und/oder Vermögen so hoch ist, dass kein Anspruch auf EGLH besteht
- » **Problem:** Sie müssen das volle Entgelt in der besonderen Wohnform für Pflege und Betreuung aus eigenen Mitteln tragen und werden lediglich in Höhe von 266 Euro von der Pflegekasse entlastet.
- » **Ergo:** Bei dieser Gruppe besteht ein deutliches Missverhältnis von Versicherungspflicht und Versicherungsleistung.

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

c) Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI

Aktueller Fall: Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hatte darüber zu entscheiden, ob dem selbstzahlenden Kläger, der in einer besonderen Wohnform lebt, anstelle des Pauschalbetrages nach § 43a SGB XI ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI gegen die beklagte Pflegekasse zusteht.

» Verfahrensgang und aktueller Stand:

- » SG Nürnberg, Gerichtsbescheid vom 30.07.2021, Az. S 19 P 132/20
- » Bay. LSG, Urteil vom 22.09.2022, Az. L 4 P 56/21
- » BSG, Revision anhängig unter Az. B 3 P 9/22 R; **Termin zur mündlichen Verhandlung: 05.09.2024**

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

c) Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI

Zur Vertiefung:

- » „Zur Benachteiligung von sogenannten Selbstzahlenden in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe – Anmerkung zu Bay. LSG vom 22.09.2022 – L 4 P 56/21“
- » [Fachbeitrag A10-2023](#) von Katja Kruse unter www.reha-recht.de

Schnittstelle zur Pflege in besonderen Wohnformen

d) Forderungen des bvkm:

Positionspapier zur Pflege in besonderen Wohnformen

Darin fordert der bvkm ein selbstbestimmtes Leben für *alle* Menschen mit Behinderung und deshalb:

- » § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX zu streichen
- » den Bewohner:innen der besonderen Wohnformen die Leistungen bei häuslicher Pflege zugänglich zu machen
- » zu gewährleisten, dass der Teilhabe- und Pflegebedarf von Menschen mit komplexer Behinderung am gewünschten Wohnort sichergestellt wird
- » dass ein Anstieg der Leistungen der Pflegeversicherung nicht zur Folge haben darf, dass sich die Träger der EGLH in entsprechendem Maße aus der Finanzierung der Pflege- und Teilhabebedarfe in den besonderen Wohnformen zurückziehen

Fazit

- » Bei den Leistungen der EGLH für Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf zeigen sich an vielen Stellen Schnittstellen zu anderen Systemen.
- » **Wichtig ist deshalb:**
 - » Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen nicht auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ausgetragen werden!
 - » Eine bessere Kooperation der Kostenträger untereinander.
 - » Das Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 ff. SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX zu nutzen, damit Leistungen verschiedener Kostenträger nahtlos ineinander greifen
- » **Speziell bei der Schnittstelle zur Pflege ist:**
 - » bei häuslicher Pflege der Gleichrang der Leistungen zu beachten
 - » in Bezug auf besondere Wohnformen § 43a SGB XI zu reformieren

Fazit

- » *„Besonders am Herzen liegt mir, dass das BTHG endlich bei den Menschen mit Behinderung ankommt. Bislang hat dieses Gesetz den Eltern lediglich mehr Bürokratie beschert. Nun muss es sich endlich auch gewinnbringend für die Menschen mit Behinderung auswirken. Sie müssen mit ihren Wünschen im Zentrum der Leistungsgestaltung stehen.“*
- » Beate Bettenhausen anlässlich ihrer Wahl zur Vorsitzenden des bvkm am 18.09.2022



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**
